

Merkblatt für Flächenlos-/Brennholz-Selbstwerber

Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Flächenlosen / Brennholz

Allgemeine Information

Der Kommunalwald im Bereich der Forstbetriebsleitung Adelsheim ist zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards muss auch bei Forstarbeiten gewährleistet sein, die durch Selbstwerber durchgeführt werden. Die nachfolgend aufgeführten Regeln sind deshalb für Sie verpflichtend.

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Zu Ihre eigenen Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (**Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Handschuhe, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe**) zu tragen. Als Nachweis eines sicheren Umgangs mit der Motorsäge wird grundsätzlich die erfolgreiche Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang verlangt. Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Alleinarbeit ist verboten. Die mitarbeitende zweite Person muss in der Lage sein, die im Ernstfall notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen zu leisten und weitere Rettungsmaßnahmen durchführen zu können. Stellen Sie sicher, dass Sie im Notfall von den Rettungskräften schnell gefunden werden, z.B. zuvor markanten Treffpunkt überlegen.

Rufnummer für den Notfall ist die 112.

Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose (z.B. bei stehenden oder liegenden Flächenlosen am Hang) eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und soweit erforderlich mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen. Bei der Fällung stehenden Holzes hat sich der Motorsägenführer zu vergewissern, dass sich innerhalb des Fallbereichs (min. doppelte Baumlänge) nur die mit dem Fällvorgang beschäftigten Personen aufhalten und diese die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen beachten (z.B. Benutzung der Rückweiche). Hängen gebliebene Bäume sind unverzüglich und fachgerecht zu Boden zu bringen. Die Unfallvorhütungsvorschriften sind einzuhalten.

Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf nur **biologisches Kettenöl (blauer Engel) und Sonderkraftstoff** verwendet werden. Der Einsatz von Seilwinden ist nur mit Zustimmung des Revierleiters erlaubt.

Bei Einsatz eines Schleppers ist ein Ölvlies mitzuführen und im Schadensfall auch zu verwenden.

Fahren im Wald

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und Rückegassen gestattet. Verkehrsbehinderndes Abstellen von Fahrzeugen ist nicht erlaubt. Ein Befahren der Bestandesflächen ist verboten (Ordnungswidrigkeit nach § 84 Abs. 2 LWaldG). Bei nasser Witterung muss auch das Befahren der Rückegassen unterbleiben.

Holzaufarbeitung

Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Bei stehenden Flächenlose dürfen nur die vom Revierleiter markierten Bäume gefällt werden. Nicht markierte Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden. Nichtderbholz verbleibt im Wald. Der Anspruch für die Aufarbeitung des Flächenloses erlischt am **31.05.**

Holzlagerung

Das Holz darf über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus im Wald nur mit Zustimmung des Revierleiters gelagert werden. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Wegen einzuhalten. Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden.

Abdeckungen auf dem Holz sind nicht zulässig.

Haftung

Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Flächenlos-/Brennholz-käufer. Für Eigenschäden besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für fahrlässig am Waldbestand oder am Waldboden verursachte Schäden behält sich der Waldeigentümer weitergehende Schadensersatzansprüche vor.

Verkaufsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald des Landes. Darüber hinaus ist dieses Merkblatt Bestandteil der Verkaufsbedingungen. Mit dem Erwerb des Flächenloses bzw. Brennholzes wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses / Brennholzes ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises.

Die Weitergabe eines Flächenloses / Brennholzpolters an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.